

Steuererklärung mit dem PC ausfüllen

eTax.schwyz

Die Version 2011 kann im Internet unter www.sz.ch/etax heruntergeladen oder beim Steueramt Ihrer/s Gemeinde/Bezirks bezogen werden. Die Software unterstützt die Betriebssysteme Windows, Macintosh und Linux. Die Steuerdaten können nicht online übermittelt werden. Falls Sie die Steuererklärung mit eTax.schwyz ausfüllen, sind hinsichtlich der vollständigen Einreichung und Unterschriftspflicht folgende Hinweise zu beachten:

- Das Barcode-Blatt ist der Steuererklärung beizulegen und zu unterzeichnen. Damit ermöglichen Sie uns ein automatisiertes Erfassen der Daten Ihrer Steuererklärung.
- Das Barcode-Blatt ist zusammen mit dem vollständigen eTax-Ausdruck und dem vom Steueramt zugestellten Original-Steuererklärungs-Hauptformular (Formular 1) einzureichen. Dieses Hauptformular ermöglicht durch den aufgedruckten persönlichen Strichcode die elektronische Verarbeitung der Steuerformulare und dadurch eine raschere definitive Veranlagung.
- **Die mit dem PC erstellte Steuererklärung sollte sauber und nicht skaliert (verkleinert) ausgedruckt werden. Mangelhaft ausgedruckte Steuererklärungen können zu Verzögerungen der Veranlagungsarbeiten führen.**

Andere Programme

Wenn Sie die Steuererklärung mit einer anderen im Handel erhältlichen Steuererklärungssoftware erstellen, sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Separatdrucke müssen in Bezug auf Inhalt, Schriftgrad und Gestaltung mit den Originalformularen identisch sein (Ausnahmen: Einseitig bedruckte Blätter, Aufteilung der Formulare im A3-Format in einzelne A4-Blätter).
- Falls kein unterzeichnetes Barcodeblatt eingereicht werden kann, ist der Ausdruck der Steuererklärung zu unterzeichnen.
- Das vom Steueramt zugestellte Original-Steuererklärungs-Hauptformular (Formular 1) ist zusammen mit den vollständigen EDV-Ausdrucken einzureichen.
- **Die mit dem PC erstellte Steuererklärung sollte sauber und nicht skaliert (verkleinert) ausgedruckt werden. Mangelhaft ausgedruckte Steuererklärungen können zu Verzögerungen der Veranlagungsarbeiten führen.**

Bitte beachten Sie:

- Es werden keine Originalbelege mehr retourniert (wo nötig, Kopien einreichen).
- Kleine Belege bitte fotokopieren (Belege, die kleiner als Format A5 sind, können nicht gescannt werden).
- Keine Heft-Klammern verwenden.
- Geschäftsabschlüsse bitte nicht binden, sondern nur mit Büroklammern versehen.

Download ↓

eTax.schwyz

Steuererklärung am PC ausfüllen:
Kostenlos, einfach, effizient durch
Datenimport aus dem Vorjahr
und Eingabeassistenten.
www.sz.ch/etax oder
als Gratis-CD bei Ihrem
Gemeindesteueramt.



Inhaltsverzeichnis

Steuererklärung mit dem PC ausfüllen	2
Stichwortverzeichnis	4
Zu Ihrer Information	
Neuerungen	5
Allgemeine Hinweise	5
Deklarationspflicht	6
Beginn und Beendigung der Steuerpflicht	7
Steuererklärung von Hand ausfüllen	7
Formulare	
2 Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011 mit Verrechnungssteuerantrag	9
2.3 Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA	12
3 Renten / Pensionen / Private Taggeldversicherungen	12
4/4.1 Erwerbseinkommen / Berufsauslagen	13
A. Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	13
B. Berufsauslagen	14
5/5.2 Liegenschaften im Privatvermögen	17
6 Alimente und Unterhaltsleistungen	18
7 Privatschulden	19
8 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	19
8 Zuwendungen	19
A. Zuwendungen an politische Parteien	19
B. Gemeinnützige Zuwendungen	20
9 Krankheits- und Unfallkosten	20
9.1 Behinderungsbedingte Kosten	20
10 Spezialdeklarationen	21
A. Kapitalabfindungen und Haftpflichtversicherungen	21
B. Anmeldung zur Nachbesteuerung von bisher nicht versteuerten Einkommen und Vermögen	21
11 Beteiligung an unverteilter Erbschaften	22
1 Steuererklärung	22
D. Berechnung des Einkommens (Kantonale Steuern)	22
E. Berechnung des Vermögens	24
12 Direkte Bundessteuer	26
Einkommenssteuer-Tarif für kantonale Steuern	
Berechnung der kantonalen Steuern	28
Tarife für die direkte Bundessteuer 2011	
	29



Stichwortverzeichnis

A	Abfindungen, Kapitalabfindungen	21	K	Kapitaleinlageprinzip	5,9	U	Umschulungskosten	15
	AHV-Beiträge	23		Kapitalleistungen	21		Unfallkosten	20
	AHV- und IV-Renten	12		KEV, Kostendeckende Ein-			Unterhaltskosten bei	
	Alimente / Unterhaltsbeiträge	18		speisevergütungen	17		Liegenschaften	18
	Alleinerziehende Erwerbstätige	16		Kinderabzug	24,25		Unterhaltsleistungen	18
	Alleinerziehendenabzug	5		Krankenkassenprämien	19		Unterschrift	6
	Altersabzug	24		Kurslisten	9,24		Unterstützungsabzug	25,26
	Arbeitslosentaggelder	14	L	Lebensversicherungen	25		Unverteilte Erbschaften	12
	Ausbildungskosten	15		Leibrenten	13,23	V	Vermögensverwaltungskosten	23
	Ausländische Renten	13		Liegenschaftsunterhaltskosten	18		Verpflegung	
B	Baukreditzinsen	19	M	Mietwert der eigenen Wohnung	17		(Mehrkosten)	14,15,20,21
	Baurechtszinsen (bezahlte)	18		Mitarbeiteraktien, -optionen;			Verrechnungssteuer	9,10,11
	Baurechtszinsen (erhaltene)	18		gesperrte	10		Versicherungsprämien	18,19
	Behinderungsbedingte Kosten	20,21		Mündigkeit	7		Vertreter	6
	Behörden-tätigkeit	14,15		Mutterschaftsentschädigung	14		Vinkulierungsabzug	10
	Beiträge an die Säule 3a	16	N	Nachbesteuerung und Busse	21	W	Wegzug ins Ausland	7
	Berufsauslagen	13,14,15,16		Nebenerwerb (Auslagen)	15		Weiterbildungskosten	15
D	Dauernde Lasten	23		Nutzniessung	9,17		Weitere Abzüge	23
	Dividendenbesteuerung		P	Pauschale Steueranrechnung	12		Weitere Einkünfte	22
	zum reduzierten Satz	9		Pauschalspesen	13,15		Wertpapiere, nichtkotierte	10
	Drittbetreuung von minder-			Pauschalspesenabzug	15		Wertschriften	9,10,11,12,23
	jährigen Kindern	25		Pensionen	12		Wochenaufenthalt (Mehrkosten)	14
E	Eigenmietwertzuschlag	26		Pflegekosten	20,21		Wohnbauförderungsbeiträge	17
	Einkäufe in die 2. Säule	16		Photovoltaikanlage	17		Wohnrecht (erhalten)	22
	Elterntarif	27		politische Parteien, Zuwendungen	26		Wohnrecht (gewährt)	18
	Erbengemeinschaften	22	R	Renten	12,13	Z	Zahnärzte	20
	Erbschaften	11,12,21,22		Rentenversicherungen	25		Zuwendungen an	
	Ergänzungsleistungen	12					politische Parteien	26
	Erwerbsausfallentschädigungen	14	S	Säule 3a	16		Zuzug in den Kanton Schwyz	7
	eTax.schwyz	2,6,9,25		Scheidung	7		Zweierdienerabzug	16
F	Fahrkosten	14,15		Schulden, Schuldzinsen; private	19			
	Fahrzeuge	25		Selbstanzeige	21			
	Fristerstreckung	7		Selbstständige Erwerbstätigkeit	15			
	Frist zur Abgabe der			Sozialabzüge (Einkommen)	24			
	Steuererklärung	7		Sozialabzüge (Vermögen)	25			
G	Gehaltsnebenleistungen	11,13,15,23		Steuerrückbehalt USA	12			
	Geldwerte Leistungen	12,23		Steuervertretung, Spezialvollmacht	6			
	Gemeinnützige Zuwendungen	19		Stipendien	15			
	Grabfonds	11,23		Stockwerkeigentum	11			
	Gratisaktien	11,12,23	T	Taggelder aus Erwerbstätigkeit				
H	Heim- und Pflegekosten	20,21		(ALV, SUVA, IV)	14			
	Heirat	7		Taggelder aus privater Vorsorge				
	Hilflosenentschädigungen	12,20,21		(Krankenkasse usw.)	13			
I	IV-Renten	12		Tod eines Ehegatten	7			
				Trennung	7			

Zu Ihrer Information

Wichtige Neuerungen

Kantonale Steuern und direkte Bundessteuer

Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft werden gleich behandelt wie Rückzahlungen von Grund- oder Stammkapital.

Selbstständigerwerbende (Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Freiberufler):

- Bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebs erfolgt eine steuerbare Überführung ins Privatvermögen nur auf Antrag hin.
- Der Liquidationsgewinn bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität wird privilegiert und gesondert besteuert.

Ab der Steuerperiode 2011 gilt eine neue Pflegefinanzierung. Daher mussten die betroffenen Formulare bei den ungedeckten Krankheitskosten entsprechend angepasst werden. Neu gelten Pflegestufen statt BESA-Stufen.

Nur kantonale Steuern

Die Mindestbeteiligungsquote an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Dividenden zu einem Viertel des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert werden, ist von 5% auf 10% des Grundkapitals erhöht worden. Neu wird das Teilsatzverfahren auch auf ausländische Beteiligungen erweitert.

Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt erhalten ab 1.1.2011 nicht mehr den Splittingtarif. Dafür sind zusätzliche Abzüge als Alleinerziehende zulässig.

Nur direkte Bundessteuer

Bei der Überführung von Grundstücken des Anlagevermögens ins Privatvermögen kann ein Steueraufschub auf dem Wertzuwachs beantragt werden. Folglich werden in diesem Zeitpunkt nur die wieder eingebrachten Abschreibungen steuerbar. Erst beim Verkauf erfolgt danach die Restbesteuerung.

Neu sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000 abzugsfähig.

Abzugsfähig sind neu Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern unter 14 Jahren wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der Eltern im Umfang von höchstens CHF 10'000 pro Kind.

Personen, welche mit (eigenen) Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, haben Anspruch auf den sogenannten Elterntarif.

Für die Umsetzung des per 1.1.2011 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern benötigen wir bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) zusätzliche Angaben (siehe Fragen unter Punkt F, Formular 1, S. 4).

Kapitaleinlageprinzip

Neue Pflegefinanzierung

Privilegierte Dividendenbesteuerung

Wiedereinführung des Alleinerziehendenabzugs

Steueraufschub bei Überführung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen

Zuwendungen an politische Parteien

Kinderdrittbetreuungskostenabzug

Ermässigung des Steuerbetrages (Elterntarif)

Zusatzangaben bei getrennt besteuerten Eltern

Allgemeine Hinweise

Steuergesetz / Zusatzwegleitungen

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Vollzugserlasse. Im Bedarfsfall können diese Erlasse im Internet unter www.sz.ch/steuern eingesehen oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden. Selbstständigerwerbende bzw. Landwirte beachten bitte die entsprechende Zusatzwegleitung (www.sz.ch/steuern/se).

Steuervertretung (vertragliche Vertretung)

Steuerpflichtige, die für ihre Steuerangelegenheiten einen Vertreter bestimmen, haben auf **Seite 4** des Steuerklärungshauptformulars die vollständige Adresse des Vertreters anzugeben und die Vollmachtserklärung zu unterzeichnen. Alle steuerlichen Zustellungen (mit Ausnahme der Steuererklärung und der Steuerrechnung) und Rückfragen werden an den Vertreter gerichtet. Die Steuervertretung gilt ausschliesslich für das entsprechende Steuerjahr. Steuerpflichtige mit **Wohnsitz im Ausland** müssen eine Zustelladresse in der Schweiz oder einen in der Schweiz ansässigen Vertreter angeben, der legitimiert ist, alle steuerlichen Zustellungen in Empfang zu nehmen.

Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die in der Steuererklärung und dieser Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

Spezialvollmacht

Vertragliche Vertreter können unter Verwendung eines amtlichen Vollmachtformulars die Zustellung sämtlicher Korrespondenz inklusive Steuererklärung und Rechnungen erwirken. Die Spezialvollmacht gilt bis zum Widerruf für sämtliche laufenden und künftigen Steuerverfahren. Die vertretenen Steuerpflichtigen haben ihre Steuererklärung trotzdem eigenhändig zu unterzeichnen. Das Vollmachtsformular ist im Internet unter www.sz.ch/steuern/use abrufbar. Die Spezialvollmacht ist nicht der Steuererklärung beizulegen, sondern direkt an folgende Adresse zu senden: Kantonale Steuerverwaltung Schwyz, Team Register, Postfach 1232, 6431 Schwyz. Ein Widerruf dieser Vollmacht ist ebenfalls an obige Adresse zu senden.

Unterschrift

Die Steuererklärung oder das Barcode-Blatt der mittels Software ausgefüllten Steuererklärung ist durch die Steuerpflichtigen, bei Verheirateten von beiden Ehegatten, zu unterzeichnen. Fehlt eine Unterschrift, werden die Unterlagen zur Behebung dieses Mangels an die Steuerpflichtigen zurückgesandt.

Direkte Bundessteuer

Die Deklaration in der Steuererklärung bezieht sich ausschliesslich auf die kantonalen Steuern. Abweichungen bezüglich der direkten Bundessteuer werden von Amtes wegen berücksichtigt. Die Abweichungen zwischen den Kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer sind am Ende dieser Wegleitung aufgelistet. Das Formular 12 hilft Ihnen, das steuerbare Einkommen für die direkte Bundessteuer zu berechnen und dient zur provisorischen Rechnungsstellung. **Wird das Steuerformular 12 ausgefüllt, so bitten wir Sie, dieses zusammen mit den übrigen Formularen einzureichen.**

Einreichung von Belegen

Sind zu einzelnen Positionen des Einkommens, des Vermögens oder der Abzüge Belege einzureichen, wird in den Formularen bzw. in der Wegleitung darauf hingewiesen. Die Steuerklärungssoftware eTax.schwyz erstellt auf Grund Ihrer Angaben ein individuelles Beilagenverzeichnis. Werden keine Originalbelege verlangt, sind der Steuererklärung nur Kopien beizufügen. Es werden keine Belege retourniert. Für alle anderen Angaben sind die Gutschriftsanzeigen, Zahlungsbelege, Rechnungen usw. bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung aufzubewahren und auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen.

Mitwirkung der Steuerpflichtigen

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln auf Grund einer entsprechenden Aufforderung der Steuerbehörden.

Folgen bei Missachtung der Mitwirkungspflicht

Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft. Ebenfalls gebüsst werden jene Steuerpflichtigen, die schuldhaft bewirken, dass eine Steuereinschätzung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine Veranlagung unvollständig erfolgt.

Auskünfte

Auskünfte erteilen die Steuerämter der Gemeinden/Bezirke und die kantonale Steuerverwaltung (Tel. 041 819 23 45).

Deklarationspflicht

Eine Steuererklärung 2011 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2011 im Kanton Schwyz Wohnsitz hatten.

Wer keinen Wohnsitz im Kanton Schwyz hat, aber eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) im Kanton Schwyz besitzt (wirtschaftliche Zugehörigkeit), hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall genügt auch eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons.

Die Steuererklärung 2011 ist mit den erforderlichen Beilagen bis zum 31. März 2012 bei der zuständigen Gemeinde-/Bezirksverwaltung einzureichen (vgl. Adresse auf der Titelseite der Steuererklärung).

Allfällige Gesuche um Fristerstreckung sind vor dem 31. März 2012 schriftlich und begründet an die zuständige Gemeinde-/Bezirksverwaltung zu richten.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Steuerpflichtige, die während der Steuerperiode 2011 volljährig geworden sind (Personen des Jahrgangs 1993), haben im Kalenderjahr 2012 erstmals eine eigene Steuererklärung für die gesamte Steuerperiode 2011 einzureichen.

Bei Heirat im Kalenderjahr 2011 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2011 gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung im Kalenderjahr 2011 sind die Ehegatten für die Steuerperiode 2011 getrennt zu veranlagern. Sie haben für die Steuerperiode 2011 je eine separate Steuererklärung einzureichen.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht, unabhängig davon, ob der Zuzug am Anfang oder am Ende des Jahres erfolgt ist, für das ganze Steuerjahr im Kanton Schwyz. Das Einkommen ist für das ganze Kalenderjahr 2011 und das Vermögen per 31. Dezember 2011 zu deklarieren.

Erfolgt der Zuzug aus dem Ausland, beginnt die Steuerpflicht im Kanton Schwyz ab Zuzugsdatum. Grundlage für die Besteuerung bilden das ab Zuzugsdatum bis zum Jahresende erzielte Einkommen und das Vermögen per 31. Dezember 2011.

Personen, die einen dauerhaften Wegzug ins Ausland planen, haben rechtzeitig vor dem Wegzug eine Steuererklärung bei der zuständigen Gemeinde-/Bezirksverwaltung anzufordern und einzureichen. Zu deklarieren sind das erzielte Einkommen im Zeitraum vom 1. Januar des Wegzugsjahres bis zum Wegzug und der Vermögensbestand per Wegzugsdatum.

Eheleute werden für die Zeitspanne ab Beginn der Steuerperiode bis zum Todestag eines Ehegatten gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht beider Ehegatten. Der überlebende Ehegatte hat in der gemeinsamen Steuererklärung bis zum Todestag neben seinem Einkommen und Vermögen auch das Einkommen und Vermögen der/des Verstorbenen anzugeben. Der überlebende Ehegatte hat folglich für den Zeitraum danach bis Ende der Steuerperiode für sich allein eine zusätzliche Steuererklärung abzugeben.

Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, die ihre ausschliesslich wirtschaftliche Zugehörigkeit im Kanton Schwyz im Jahr 2011 beenden, haben für die im Jahr 2011 abgeschlossene Steuerperiode eine Steuererklärung einzureichen.

Steuererklärung von Hand ausfüllen

Unter Ziffer C. des Hauptformulars sind Fragen aufgeführt, die Sie zu den auszufüllenden Formularen leiten. Wir bitten Sie, zuerst sämtliche relevanten Formulare auszufüllen und erst zum Schluss die Überträge in das Hauptformular vorzunehmen.

Grundsatz

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Fristerstreckung

Eintritt der Mündigkeit

Heirat

Scheidung oder Trennung

Zuzug in den Kanton Schwyz

Wegzug ins Ausland

Tod eines Ehegatten

Wegfall der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

richtig

6	8	9	0
3	4	5	6

falsch

6	8	9	0
3	4	5	6

1	2	3	4
5	6	7	

1	2	3	4
5	6	7	

1	2	3	4
5	6	7	8

1	2	3	4
5	6	7	8

	5		
	4	5	

	5		
	4	5	

-*		3	8	9
----	--	---	---	---

-		3	8	9
---	--	---	---	---

Damit die Steuerformulare optimal mit modernster Technologie (Scanning) automatisch und schneller verarbeitet werden können, bitten wir um Beachtung folgender Punkte.

- Wenn Sie die Steuererklärung **von Hand ausfüllen**, schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen oder blauen** Filzstift oder Kugelschreiber; bitte keine Farben (rot, grün) und keine Bleistifte verwenden.
- Bitte füllen Sie die Formulare auch nicht mit Schreibmaschine aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in **Blockschrift** spezialisiert.
- Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Damit die elektronische Lesbarkeit erreicht werden kann, ist das Verbinden von Ziffern unbedingt zu vermeiden.
- Fehler bitte mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) korrigieren und Korrekturen in den richtigen Feldern anbringen. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden. Die spezialisierten Programme sehen nur die weissen Felder. Die grünen Einrahmungen sind für die Programme nicht sichtbar.
- Allfällige Minuszeichen sind in die extra dafür vorgesehenen Kästchen zu schreiben.
- **Es dürfen keine Fotokopien von Original-Steuererklärungsformularen eingereicht werden, da diese nicht elektronisch verarbeitbar sind und daher zu Verzögerungen bei den Veranlagungsarbeiten führen können.** Zusätzlich benötigte Formulare können bei Ihrem Steueramt bezogen werden.
- Es dürfen ausschliesslich die Formularfelder beschriftet werden. Angaben ausserhalb der Formularfelder können wegen der elektronischen Verarbeitung der Steuererklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig. Zusätzliche Angaben können auf einem Zusatzblatt im A4-Format angebracht werden. Geben Sie auf diesem Dokument Name, Vorname und PID-Nummer an. Zudem ist anzugeben, auf welches Formular sich die ergänzenden Angaben beziehen.

Formulare

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011 mit Verrechnungssteuerantrag

2

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie oder Ihre Kinder unter elterlicher Sorge Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotteriet-, Zahlenlotto oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus.

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist und die Erträge ordnungsgemäss deklariert wurden, gestellt wird.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 1994 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben. Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1993 und älteren sind durch diese selber zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2011 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren. Ansprüche gegen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Privilegierte Dividendenbesteuerung (kantonale Steuern)

Beträgt eine Beteiligung an einer in der Schweiz domizilierten Kapitalgesellschaft mindestens 10 %, kann auf deren Dividenden die Besteuerung zum reduzierten Steuersatz gemäss § 36 Abs. 3 StG beantragt werden. Füllen Sie dazu den Antrag auf dem Formular 2, Bst. B aus.

Kapitaleinlageprinzip

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31.12.1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital und unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Auskünfte

Auskünfte für den Bereich Wertschriften- und Guthabenverzeichnis werden Ihnen unter Tel. 041 819 25 04 erteilt.

Ermittlung des Steuerwertes per Ende des Kalenderjahres

Kurslisten

Die für die Besteuerung massgebenden Kurse für in der Schweiz und im Ausland kotierte Titel sowie für die vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere können den amtlichen Kurslisten der Eidg. Steuerverwaltung (EStV) entnommen werden. Diese Kurslisten erscheinen jeweils im Februar und können bei der Steuerverwaltung, Postfach 1232, 6431 Schwyz (Tel. 041 819 23 45) bestellt oder über das Internet www.sz.ch/steuern/vst abgerufen werden. Die Kurslisten sind auch in eTax.schwyz enthalten, das von der Steuerverwaltung für das Ausfüllen der Steuererklärung zur Verfügung gestellt wird. Bei Eingabe der Valorenummer ermittelt eTax.schwyz die steuerbaren Vermögenswerte in der Regel automatisch.

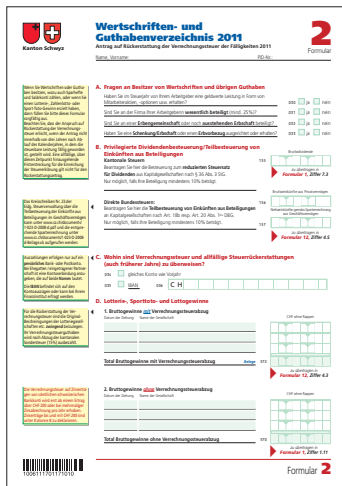
In der Schweiz kotierte Titel

Massgebend für die Besteuerung sind die Kurse gemäss amtlicher Kursliste. Die Kurse, die in den Bankdepot-Auszügen per 31.12. aufgeführt werden, entsprechen den zu deklarierenden Vermögenssteuerwerten.

Im Ausland kotierte Titel

Für diese Titel sind die Jahresschluss-Kurse massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in den amtlichen Kurslisten aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

The image shows a thumbnail of the 'Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011' form, Form 2. The form is titled 'Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 2011'. It contains several sections: A. Fragen zu Besitzern von Wertschriften und übrigen Guthaben; B. Privilegierte Dividendenbesteuerung/Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen; C. Wohn- und Verrechnungssteuer und allfällige Steuerabsetzungen (nach Kalenderjahr) zu übernehmen; D. Lotteriet-, Sportlotto- und Lotteriegewinne; E. Bruttoerträge aus Verrechnungssteuer; F. Bruttoerträge aus Verrechnungssteuer. The form includes checkboxes for 'ja' and 'nein', and a barcode at the bottom left.



Nichtkотиerte Wertpapiere

Diese sind zum Verkehrswert anzugeben. **Vinkulierungsabzug:** Bei Beteiligungen bis und mit 50 % kann ein Pauschalabzug von 30 % des Verkehrswertes geltend gemacht werden, sofern keine angemessene Dividende ausbezahlt wurde. Wir empfehlen bei Renditen bis 2.5 % den Pauschalabzug zu beantragen. Über die genaue Renditenberechnung gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch) Auskunft.

Gesperre Mitarbeiteraktien

Aktien, die einer Verfügungssperre bis zu 1 Jahr unterliegen, müssen nur mit 94.34 %, bis 2 Jahre mit 89.00 %, bis 3 Jahre 83.962 %, bis 4 Jahre 79.209 %, bis 5 Jahre 74.726 % des Verkehrswertes per 31.12.2011 deklariert werden. Dieser Abzug ist nicht mit dem Pauschalabzug von 30 % kumulierbar. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt 'Besteuerung von Mitarbeiteraktien bei vorzeitigem Wegfall der Sperrfrist; Ermittlung des Vermögenssteuerwertes' unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb.

Gesperre Mitarbeiteroptionen

Bei den nichtkотиerten Mitarbeiteroptionen gilt der Verkehrswert, bewertet nach der Black-Scholes-Formel, oder alternativ der innere Wert am 31.12.2011. Die Sperrfrist wird bei der Black-Scholes-Bewertung berücksichtigt; diese detaillierte Berechnung ist vom Steuerpflichtigen einzureichen. Weitere Infos siehe unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb.

Steuerdepotauszüge

Bei Steuerdepotauszügen müssen nur die Totale in das Wertschriftenverzeichnis übertragen werden (vollständige Steuerdepotauszüge beilegen).

Besonderheiten bei unterjähriger Steuerpflicht

Vermögensertrag

Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzugs aus dem Ausland nur während eines Teils der Steuerperiode 2011, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Kantonswechsel

Der Wegzug in einen anderen Kanton und der Zuzug aus einem anderen Kanton während der Steuerperiode 2011 führen nicht zu einer unterjährigen Steuerpflicht. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die Besteuerung ist ausschliesslich jener Kanton zuständig, in dem Sie am 31. Dezember 2011 Ihren Wohnsitz hatten.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Grundsatz

In dieser Kolonne sind nur diejenigen Erträge einzutragen, auf denen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Zinsen von Kundenguthaben (Lohnkonti, Spar-, Einlage, Depositen- und Kontokorrentguthaben, Festgelder, Callgelder) über CHF 200.– oder von Kundenguthaben mit mehrmaliger Zins-Abrechnung pro Jahr sowie sämtliche Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

Konti mit Zinserträgen über CHF 200.–

Lohn-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti usw. sind hier einzutragen, wenn deren Zinserträge CHF 200.– übersteigen.

Festgeldanlagen mit Zinserträgen über CHF 200.–

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 21.05.2011 bis 20.11.2011) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Kopien der **Abrechnungsbelege** sind beizulegen.

Zinsen von Kundenguthaben unter CHF 200.– mit Verrechnungssteuerabzug

Wurde bei Zinsen von Kundenguthaben unter CHF 200.– ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen, sind diese Zinsen hier aufzuführen. Die **Abrechnungsbelege** sind beizulegen.

Kassenobligationen

Bitte Ausgabe- resp. Kaufdatum, Verfalldatum und Zinssatz angeben. Wenn Sie im Jahr 2011 Kassenobligationen gezeichnet, zurückbezahlt erhalten oder umgetauscht haben, sind Kopien der **Bankabrechnungen** beizulegen.

Nichtkотиerte Beteiligungspapiere

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile: Bei nicht kotierten Titeln sind stets Kopien der Bescheinigungen über die Ausschüttungen beizulegen.

Grabfonds

Die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf Grabfonds ist im persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis des Bevollmächtigten zu beantragen. Der Vermögens- und Ertragsanteil an Grabfonds kann unter 'abz. Anteil Grabfonds' wieder in Abzug gebracht werden. Grabfonds können ausschliesslich in Sparheften oder -konti angelegt werden. Die maximale Einlage beträgt CHF 10'000.– für Einzelgräber und CHF 20'000.– für Familiengräber. Kopien der Bankauszüge sind unaufgefordert beizulegen.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Grundsatz

In diese Kolonne sind diejenigen Erträge einzutragen, die nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, so beispielsweise:

- Kundenguthaben (Lohnkonti, Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben, Festgelder, Callgelder) mit einmaliger jährlicher Auszahlung von Erträgen bis und mit CHF 200.–;
- Vergütungszinsen auf Steuerrückerstattungen;
- Darlehen und Hypothekarforderungen;
- Gratisaktien, Gratisliberierungen, Boni, Liquidationsgewinne und geldwerte Leistungen aus Beteiligungsverhältnissen;
- Guthaben und Erträge des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften; die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist durch die Stockwerkeigentümergeinschaft gesamthaft geltend zu machen;
- Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.: Kopien der entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Anlagefonds

Ausschüttungen sind als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen.

Die in Fonds zurückbehaltenen Erträge (thesaurierte Erträge) sind durch den Anteilsinhaber als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von ausländischen Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben; die Deklaration des zurückbehaltenen Ertrages hat in der Kolonne B zu erfolgen.

Eine Besonderheit besteht bei den SICAV-Fonds: Auch deren Erträge sind in der Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften

In der Kolonne B sind auch alle ausländischen Erträge unter Angabe der genauen Bezeichnung der Titel und der Valorenummer aufzuführen. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Beispiel: US-Dollar 1'500.– per 15.5.2011 (Kurs \$1 = CHF 0.90) = CHF 1'350.–

Treuhandanlagen

Steuerbar sind die Bruttoerträge vor Abzug der Treuhandkommission.

Anteile aus unverteilter Erbschaften

Da die Wertschriftenanteile zusammen mit dem übrigen Einkommen und Vermögen aus unver-

teilen Erbschaften in der Steuererklärung (Ziffern 1.10 und 8.5) zu deklarieren sind, werden sie zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung unter 'abz. Anteil unverteilte Erbschaften' wieder in Abzug gebracht.

Gratisaktien

Geldwerte Leistungen aus dem Bezug von Gratisaktien unterliegen nur bei der direkten Bundessteuer der Einkommenssteuer; sie sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen und können kantonal unter Ziffer 3.11 der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

Geschäftsanteil Wertschriften

Die in der Bilanz enthaltenen Geschäftswertschriften sind in Ziffer 10.3/10.4 der Steuererklärung (Geschäftsaktiven) resp. Formulare 4.2/4.3 und die daraus fliessenden Zinserträge in Ziffer 1.4/1.5 der Steuererklärung (Netto-Erwerbseinkommen) resp. Formulare 4.2/4.3 zu berücksichtigen. Zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung können diese Vermögenswerte und Zinserträge im Wertschriftenverzeichnis unter 'abzüglich geschäftlich verbuchte Wertschriften' in Abzug gebracht werden.

Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA

2.3

Pauschale Steueranrechnung

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Die Banken und die Steuerverwaltung Schwyz (Tel. 041 819 25 04) geben hierüber Auskunft.

Bei Dividenden- und Zinserträgen kann für die nicht rückforderbare Quellensteuer die pauschale Steueranrechnung beantragt werden. Zu verwenden ist dieses Formular für die mit einer Quellensteuer belasteten Erträge von Titeln aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien, USA etc.

Die pauschale Steueranrechnung wird gewährt, wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 50.– übersteigen.

Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Wurde auf USA-Aktien, die auf einer in der Schweiz domizilierten Bank deponiert sind, eine Steuer von 30% abgezogen, kann 15% als zusätzlicher Steuerrückbehalt USA und 15% als pauschale Steueranrechnung beantragt werden. Wird der zusätzliche Steuerrückbehalt USA beantragt, müssen immer Kopien der Dividendenabrechnungen eingereicht werden. Darauf muss der zusätzliche Steuerrückbehalt USA ausgewiesen sein.

Renten / Pensionen / Private Taggeldversicherungen

3

AHV- und IV-Renten (inkl. Kinderrenten)

AHV- und IV-Renten sind zu 100% steuerbar. Steuerfrei und folglich nicht zu deklarieren sind:

- Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV
- Kostenbeiträge der Eidg. Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel, für Sonderschulung und für Anstaltsaufenthalte.

Renten und Pensionen aus 2. Säule (inkl. Kinderrenten)

Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind steuerbar zu

- 60%, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
- 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20% von dieser erbracht worden sind.
- 100%, alle übrigen Renten und Pensionen aus 2. Säule.

In den Vorkolonnen sind die Gesamtbeträge und Prozente und in der Hauptkolonne die steuerbaren Beträge einzusetzen.

Renten aus Haftpflichtversicherungen

Renten aus Haftpflichtversicherungen sind zu 100 % steuerbar.

Renten aus Lebens- und Risikoversicherungen

Renten aus Lebens- und Risikoversicherungen sind zu 100 % steuerbar.

Leibrenten, Verpfändungen (inkl. Kinderrenten)

Leibrenten und Verpfändungen sind zu 40 % steuerbar. In der Vorkolonne sind die Gesamtbeträge und in der Hauptkolonne die steuerbaren Teilbeträge einzusetzen.

Renten der Militärversicherung

Renten der Militärversicherung, die ab 1.1.1994 zu laufen begannen, sind zu 100 % steuerbar.

Renten aus Unfall- und Nichtberufsunfallversicherungen

Renten aus Unfall- und Nichtberufsunfallversicherungen sind zu 100 % steuerbar.

Zeitrenten

Bei Zeitrenten handelt es sich steuerrechtlich nicht um Lebensversicherungen, sondern um Kapitalanlagen mit periodisch gleichbleibenden Kapitalrückzahlungen. Die Verzinsung des in einer Zeitrente angelegten Kapitals stellt steuerbaren Ertrag aus beweglichem Vermögen dar. Die Zinsquote von Zeitrenten ist vom Versicherer zu bestätigen und als Einkommen zu deklarieren.

Ausländische Renten

Ausländische Renten sind normalerweise, trotz einer Quellenbesteuerung im Ursprungsland, am Wohnsitz steuerbar. Der Bruttoertrag der ausländischen Rente ist auch dann in der Vorkolonne zu deklarieren, wenn die steuerbare Leistung 0 % beträgt. Der Bruttobetrag ist (durch die Steuerbehörde) satzbestimmend zu berücksichtigen.

Taggelder aus privaten Kranken- und Unfallversicherungen

Taggelder aus privaten Kranken- und Unfallversicherungen stellen zu 100 % steuerbares Einkommen dar. Taggelder, die vom Arbeitgeber ausgerichtet werden bzw. aus beruflicher Tätigkeit stammen, sind im Formular 4 zu deklarieren.

Erwerbseinkommen / Berufsauslagen

4/4.1

A. Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

A.1 Haupterwerb

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen einschliesslich aller Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile. Das Einkommen ist durch Lohnausweis zu belegen. Massgebend für den Übertrag in die Steuererklärung ist der Nettolohn.

Falls die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt wurde, sind die Dauer und der Grund (Weiterbildung, Rekrutenschule usw.) dieses Unterbruchs anzugeben.

A.2 Pauschalspesen

Zum steuerbaren Einkommen gehören auch pauschale Spesenvergütungen, die vom Arbeitgeber ausgerichtet werden. Entsprechende Abzüge können unter Ziffer B.3 geltend gemacht werden. Nicht zu deklarieren sind jene Spesen, die gestützt auf Spesenreglemente ausgerichtet werden, die von der Steuerverwaltung genehmigt sind.

A.3 Gehaltsnebenleistungen

Hier sind Gehaltsnebenleistungen (Privatanteil Geschäftsauto, Trinkgelder, Kost und Logis usw.), welche nicht im Bruttolohn enthalten sind, aufzuführen.

A.4 Nebenerwerb

Voraussetzung für einen Nebenerwerb ist eine Haupterwerbstätigkeit. Nebenerwerbe, die mit der Haupterwerbstätigkeit einen direkten Zusammenhang haben, sind beim Haupterwerb einzusetzen. Ebenfalls als Haupterwerb gilt, wenn anstelle einer Haupterwerbstätigkeit mehrere Teilzeiterwerbstätigkeiten ausgeübt werden. Einkommen aus nebenamtlicher Behördentätigkeit sind auch hier zu deklarieren.

A.5–7 Erwerbsausfallentschädigungen aus ALV, IV, EO und obligatorischer Unfallversicherung (SUVA, UVG)

Taggelder der Arbeitslosen-, Invaliden- und der obligatorischen Unfallversicherung, Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Schutzdienstleistungen sowie Mutterschaftsentschädigungen stellen zu 100 % steuerbares Einkommen dar. Diese Einkünfte sind hier zu deklarieren, sofern sie nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind. Steuerfrei sind der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

B. Berufsauslagen

Grundsatz

Als steuerlich abziehbare Berufsauslagen gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind, in einem direkten Zusammenhang dazu stehen und nicht vom Arbeitgeber übernommen werden. Die Abzüge stehen allen Unselbstständigerwerbenden (bei Verheirateten beiden Ehegatten) zu. Der Abzug von Berufsauslagen setzt entsprechendes Erwerbseinkommen derselben steuerpflichtigen Person voraus. Für die einzelnen Abzüge drängen sich in Ergänzung zu den Hinweisen im Erhebungsblatt die nachstehenden Erläuterungen auf.

B.1 Übertrag Berufsauslagen gemäss Total Berufsauslagen von Formular 4.1.

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

Sofern die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, können – unabhängig davon, ob dieses oder das Privatfahrzeug für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte benutzt wird – nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abgezogen werden. Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich bzw. nicht zumutbar (wegen Gebrechlichkeit, Entfernung der Wohnung oder des Arbeitsplatzes von der nächsten Haltestelle von mehr als einem Kilometer, ungünstigem Fahrplan, Verwendung des privaten Fahrzeugs im Dienste des Arbeitgebers usw.), so sind die im Formular 4.1 aufgeführten Ansätze für Privatfahrzeuge mit der Anzahl der für den Arbeitsweg zurückgelegten Kilometer zu multiplizieren. Fahrkosten in Form dieser Pauschalansätze können kantonal bis höchstens CHF 10'000.– in Abzug gebracht werden. Werden effektive Kosten geltend gemacht, sind die tatsächlichen Auslagen unaufgefordert auszuweisen (ein Formular für die Berechnung der effektiven Fahrkosten ist unter www.sz.ch/steuern/use abrufbar). Bei Benützung von Geschäftsfahrzeugen können in der Regel keine Fahrkosten geltend gemacht werden. Sind die Fahrkosten über Mittag grösser als die Verpflegungskostenpauschalen, können nur die Verpflegungskostenpauschalen in Abzug gebracht werden. Wochenaufenthalter können für die wöchentliche Heimkehr nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels geltend machen.

Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung / Schichtabzug

Abzüge für Hauptmahlzeiten am auswärtigen Arbeitsort bzw. Schichtarbeit (mindestens 8-stündige Schicht- bzw. Nacharbeit) sind nur dann zulässig, wenn gegenüber der Verpflegung zu Hause Mehrkosten entstehen, d.h. wenn diese Kosten pro Hauptmahlzeit CHF 10.– übersteigen. Kostet beispielsweise ein Mittagessen CHF 22.–, entstehen abzugsfähige Mehrkosten von CHF 12.–. Die Abzüge sind im Formular 4.1 beziffert. Falls die Mahlzeiten durch den Arbeitgeber verbilligt werden (Kantine bzw. Beiträge), sind die Abzüge auf Grund der reduzierten Werte zu berechnen. Sind die Fahrkosten über Mittag kleiner als die Verpflegungskosten, können nur diese Fahrkosten in Abzug gebracht werden.

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

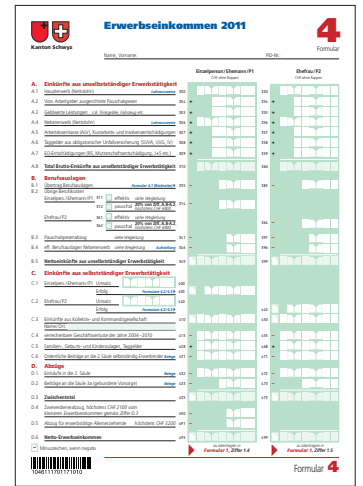
Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen (bei sogenanntem Wochenaufenthalt), jedoch regelmässig für die arbeitsfreien Tage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren, können die Mehrkosten für den aus-

wärtigen Aufenthalt abziehen. Als abzugsfähige Kosten gelten die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer (bei Mehrzimmerwohnungen: Mietzins / Anzahl Zimmer) und die Mehrkosten für zwei Hauptmahlzeiten.

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Als abzugsfähige Weiterbildungs- und Umschulungskosten gelten Aufwendungen für Schul- und Kursgelder, Lehrmittel, Fahrkosten und Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft, soweit sie nicht durch Dritte (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind. Für Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft gelten die Ansätze gemäss Formular 4.1. Die Abzüge sind detailliert auszuweisen (Kopien der Rechnungsbelege der Steuererklärung beifügen).

- Weiterbildungskosten, die anfallen, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben bzw. um den steigenden oder den neuen Anforderungen zu genügen, können in Abzug gebracht werden. Dazu gehören auch die Kosten für das Auffrischen und Überarbeiten von bereits Erlerntem. Nicht abziehbar sind Kosten für Bildungsmassnahmen, die dazu dienen, in eine höhere berufliche Stellung oder in einen anderen Beruf zu wechseln.
- Umschulungskosten sind dann abzugsfähig, wenn die Ursache für die Umschulung bzw. Neuausrichtung objektiv im bisherigen Beruf zu finden ist (Betriebschliessung, keine berufliche Zukunft, Unfall, Krankheit usw.).
- Ausbildungskosten, die für ein Studium oder die Erlernung eines Berufes anfallen, können nicht abgezogen werden (siehe Merkblatt unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb).



B.2 Übrige Berufskosten

Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite nicht abgegolten werden, namentlich Aufwendungen für Berufswerkzeuge und Berufskleider, Fachliteratur, EDV-Hard- und Software, privates Arbeitszimmer und Schwerarbeit sowie für schwer nachweisbare Kleinauslagen wie Park- und Telefongebühren, können als Pauschalabzug wie folgt geltend gemacht werden:

20 % der Brutto-Einkünfte (A.8) abzüglich Pauschalspesen (A.2), maximal CHF 6'900.-; Werden anstelle der Pauschalen höhere Berufskosten geltend gemacht, sind die tatsächlichen Auslagen zu begründen und detailliert auszuweisen.

B.3 Pauschalspesenabzug

Kantonale Steuern: Dieser Abzug steht nur jenen Steuerpflichtigen zu, die aus einer Erwerbstätigkeit vom Arbeitgeber Pauschalspesen bezogen und diese in ihrer Steuererklärung als Einkommen deklariert haben. Der Pauschalspesenabzug darf die unter A.2 deklarierten Pauschalspesen nicht übersteigen und berechnet sich wie folgt:

- 10 % des durch den Lohnausweis bestätigten Nettolohnes (A.1) inkl. Gehaltsnebenleistungen (A.3), abzüglich des unter Ziffer B.2 geltend gemachten Abzuges, maximal CHF 4'200.-.
- Zusätzlich 5 % des CHF 111'000.- übersteigenden Nettolohnes (inkl. Gehaltsnebenleistungen), maximal CHF 5'600.-.

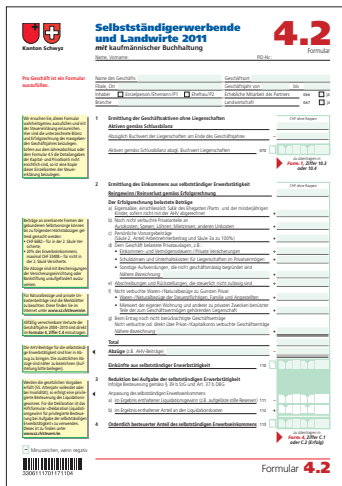
B.4 Berufsauslagen für Nebenerwerb

Unselbstständigerwerbende, die nebenbei eine mit dem Hauptberuf nicht direkt zusammenhängende Erwerbstätigkeit ausüben, können für diesen Nebenerwerb, sofern der Abzug für allgemeine Berufsauslagen gemäss Ziffer B.2 ausgeschöpft ist, nur die tatsächlichen Gewinnungskosten geltend machen. Diese Kosten sind anhand von Belegkopien auszuweisen.

Nicht vollamtliche **Behördenmitglieder** können einen Behördenabzug von max. CHF 5'000.- geltend machen. Der Behördenabzug darf das deklarierte Einkommen unter Ziffer A.4 aus Behördentätigkeit nicht übersteigen. Software-Anwender können den Behördenabzug unter «effektive Berufsauslagen für Nebenerwerb» in Abzug bringen.

C.1–2 Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Dienstleistung, freien Berufen oder Landwirtschaft ausüben, deklarieren ihre Einkünfte anhand ihrer Buchhaltung oder Aufzeichnungen. Die Formulare 4.2–4.6 sind entsprechend auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen. Bitte beachten Sie die detaillierten Erläuterungen in



der Zusatzwegleitung bzw. in den wichtigen Hinweisen für Selbständigerwerbende und Landwirte (www.sz.ch/steuern/se).

C.3 Einkünfte aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Die sich aus dem Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ergebenden Anteile der Gesellschafter/-innen am Gesamtbetrag des Einkommens sind unter dieser Ziffer zu deklarieren.

C.4 Verrechenbare Geschäftsverluste der Jahre 2004–2010

Gemäss § 31 StG und Art. 211 DBG können Verluste aus den der Steuerperiode vorangegangenen sieben Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Als verrechenbare Verluste für Folgeperioden gelten Geschäftsverluste, die noch nicht mit dem Reineinkommen (Formular 1, Ziff. 5) in den Vorjahren verrechnet werden konnten. Bei Verlusten aus mehreren Vorperioden sind vorweg diejenigen zu verrechnen, die aus den frühesten Geschäftsjahren stammen. Es ist eine detaillierte Aufstellung der Geschäftsverluste pro Geschäftsjahr beizulegen.

C.5 Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder

Hier sind Familien-, Geburts- und Kinderzulagen zu deklarieren. Taggelder der Selbständigerwerbenden und Landwirte sind, sofern sie nicht in der Jahresrechnung enthalten sind, ebenfalls hier einzutragen.

C.6 Ordentliche Beiträge an die 2. Säule selbstständig Erwerbender

Hier kann der Arbeitnehmeranteil der Selbständigerwerbenden in Abzug gebracht werden.

D.1 Einkäufe in die 2. Säule

Freiwillige Beiträge der Versicherten zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes in der 2. Säule und folglich auch der steuerliche Abzug sind limitiert. Die von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigungen sind der Steuererklärung beizulegen.

D.2 Beiträge an die Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge)

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge können bis zu folgenden Höchstabzügen geltend gemacht werden:

- CHF 6'682.– für in der 2. Säule Versicherte;
- 20 % des Erwerbseinkommens, maximal CHF 33'408.– für nicht in der 2. Säule Versicherte.

Die Abzüge sind mit Bescheinigungen der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung aufzufordert auszuweisen.

D.4 Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können diesen Sonderabzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Abzug beträgt kantonal maximal CHF 2'100.–.

Dieser Abzug steht den Steuerpflichtigen wie folgt zu:

- Bei unabhängig voneinander (selbstständig oder unselbstständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Ist dieses Einkommen nach Abzug der Berufsauslagen, Einkäufe in die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a tiefer als der gesetzliche Abzug, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.
- Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug höchstens im Ausmass des gemeinsamen Erwerbseinkommens gewährt.

D.5 Abzug für erwerbstätige Alleinerziehende (nur kantonal möglich)

Allein erziehende Personen von minderjährigen Kindern können, sofern sie am Ende des jeweiligen Steuerjahres erwerbstätig waren, kantonal einen zusätzlichen Abzug geltend machen.

Hier sind die Steuerwerte sowie die Erträge und Aufwendungen der privaten Liegenschaften zu deklarieren. Bei mehreren Liegenschaften ist ein Blatt pro Liegenschaft auszufüllen. Die Nettoerträge und Steuerwerte sind bei mehreren Liegenschaften in das Formular 5.1 zu übertragen.

A.1 Hier sind die wertvermehrenden Investitionen, die während dem Steuerjahr in die Liegenschaft getätigt wurden, einzutragen.

A.2 **Steuerwert**
Zu deklarieren sind die Steuerwerte, die gemäss Liegenschaftenschätzung verfügt worden sind. Liegt für Neubauten noch keine Schätzung vor, sind die Anlagekosten zu 100 % als Steuerwert anzugeben. Bei sich im Bau befindlichen Liegenschaften und bei Anzahlungen sind die aufgelaufenen Investitionen zu deklarieren.

B.1-B.3 **Mietwert der eigenen Wohnung im Kanton Schwyz**
Mietwert bei Nutzniessung von Schwyzer Liegenschaften
Bei Selbstnutzung stellen der Mietwert der eigenen Wohnung / Liegenschaft und der Mietwert bei Nutzniessung steuerbares Einkommen dar. Das Gleiche gilt für Ferien- und Zweitwohnungen. Eine Freihaltung aus Eigeninteresse, eine unentgeltliche Überlassung usw. gelten ebenfalls als Selbstnutzung.
Zu deklarieren sind die Eigenmietwerte, die gemäss Liegenschaftsschätzung verfügt worden sind. Davon abzuziehen sind der Eigenmietwertanteil jener Räume, für die eine Unternutzung geltend gemacht wird sowie jener Räume, die geschäftlich genutzt und für die ein Mietaufwand im Geschäft verbucht wird. Diese Abzüge vom Eigenmietwert sind jedoch nur zulässig, wenn bei der Berechnung des Eigenmietwertes diese Räume enthalten sind. Der Eigenmietwert für Neubauten, für die keine Schätzung vorliegt, ist mit 3% der Anlagekosten zu deklarieren.

Werden einzelne in der Mietwertfestsetzung enthaltene Räume dauernd nicht benutzt, kann auf Antrag ein sogenannter Unternutzungsabzug gewährt werden. Ein allfälliger Antrag (mit Begründung) ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Werden Räume – wenn auch nur gelegentlich – zum Beispiel als Gästezimmer, Arbeitszimmer, Bastelraum oder Abstellraum benutzt, liegt keine Unternutzung vor.

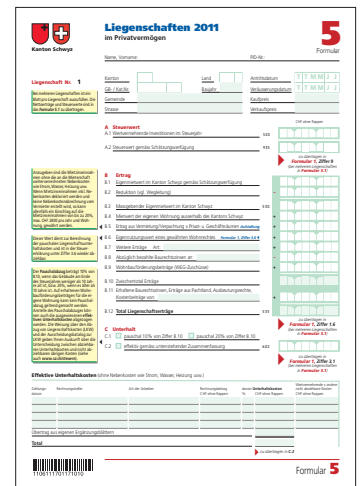
Verändert sich der selbstgenutzte Wohnraum, indem der Eigentümer/Nutzniesser einen grösseren oder kleineren Anteil davon oder einen anderen Bereich der Liegenschaft selber nutzt, ist diese Veränderung der Steuerverwaltung zu melden. Bei Ferien- und Zweitwohnungen ausserhalb des Kantons Schwyz ist bei Selbstnutzung der Mietwert dieser eigenen Wohnung/Gebäude und der Mietwert bei Nutzniessung unter B.4 anzugeben.

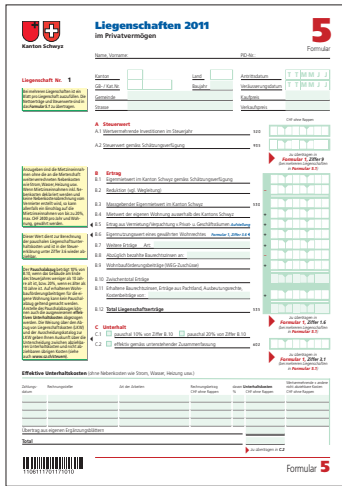
B.4 **Mietwert der eigenen Wohnung ausserhalb des Kantons Schwyz**
Es sind die Eigenmietwerte, die gemäss Liegenschaftenschätzung festgelegt worden sind, zu deklarieren.

B.5 **Ertrag aus Vermietung / Verpachtung von Privat- und Geschäftsräumen**
Hier sind sämtliche effektiv erzielten Miet- und Pachtzinseinnahmen aus privaten Liegenschaften zu deklarieren. Darin enthalten sind auch Einnahmen aus Wohnrecht und Nutzniessung sowie Einnahmen aus der Vermietung von Geschäftsräumen an Dritte. Die Entschädigungen der Mieter, Pächter und Wohnrechtsnehmer für Nebenkosten (Heizung usw.) sind zu deklarieren, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen.

B.6 **Eigennutzungswert eines gewährten Wohnrechtes**
Bei einem unentgeltlich gewährten Wohnrecht ist hier der Eigennutzungswert zu deklarieren. Dieser Wert dient zur Berechnung der pauschalen Liegenschaftsunterhaltskosten und ist in der Steuererklärung unter Formular 1, Ziffer 3.6 wieder abziehbar. Ein Wohnrecht ist unentgeltlich, wenn dafür keine periodische Gegenleistung (z.B. monatlich) zu erbringen ist.

B.7 **Weitere Erträge aus Liegenschaften**
Hier sind u.a. die als Betreiber einer Photovoltaikanlage erhaltenen kostendeckenden Einspeisevergütungen (KEV) zu deklarieren.





Werden Räume oder Gebäudeteile einer Liegenschaft im Privatvermögen an das eigene Geschäft vermietet, so sind diese Mieterträge unter dieser Ziffer zu deklarieren. Dieser Mietertrag hat der Marktmiete zu entsprechen.

B.8 Abzug von bezahlten Baurechtszinsen

Von den Liegenschaftserträgen und dem Mietwert der eigenen Wohnung / Gebäude sind für dieselbe Liegenschaft bezahlte Baurechtszinsen in Abzug zu bringen. Auch der Empfänger der Baurechtszinsen ist hier anzugeben.

B.9 Wohnbauförderungsbeiträge

Zinszuschüsse der öffentlichen Hand (WEG-Zusatzverbilligung) für die eigene Wohnung oder für vermietete Wohnungen sind hier zu deklarieren. Auf WEG-Beiträgen an die eigene Wohnung kann kein pauschaler Liegenschaftsunterhalt berechnet werden.

B.11 Erhaltene Baurechtszinsen, Erträge aus Pachtland, Ausbeutungsrechte, Kostenbeiträge

Unter dieser Rubrik sind zu deklarieren:

- Einkünfte aus Baurechtsverträgen mit Ausnahme der Einmalentschädigung für Bauten;
- Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens, soweit die Ausbeutung nicht zu einem unter den Gestehungskosten liegenden Verkehrswert führt.

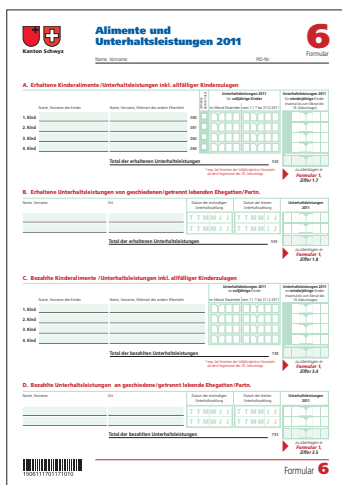
C.1/C.2 Unterhaltskosten

Für private Liegenschaften können hier Unterhaltskosten, Kosten energiesparender Massnahmen, Versicherungsprämien und Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Nicht abzugsfähig sind wertvermehrnde Aufwendungen.

Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Bei zur Hauptsache geschäftlich genutzten Liegenschaften können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Die tatsächlichen Kosten sind mittels detaillierter Aufstellung auszuweisen. Wird der **Liegenschaftsunterhalt auf Grund der tatsächlichen Kosten** geltend gemacht, so können unter bestimmten Voraussetzungen auch Investitionen für Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle, zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen und für denkmalpflegerische Arbeiten abgezogen werden. Der **Pauschalabzug** wird vom deklarierten Mietertrag und/oder Mietwert, nach Abzug allfälliger Baurechtszinsen, berechnet und beträgt:

- 10 % für Bauten, die am Ende des Steuerjahres weniger als 10 Jahre alt sind;
- 20 % für ältere Bauten.



Alimente und Unterhaltsleistungen

6

A. Erhaltene Kinderalimente / Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen

Hier sind alle erhaltenen Kinderalimente/Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen aufzuführen. Kinderalimente sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen anzugeben. Kinderalimente für über 18-jährige Kinder sind steuerfrei. Erfolgen für volljährige Kinder in Ausbildung weiterhin Alimentenzahlungen, so bilden diese die Grundlage für die Beurteilung, wem der Kinderabzug gemäss Ziffer 6.3 im Formular 1 zusteht. Beachten Sie in diesem Fall die entsprechenden Ausführungen zu dieser Ziffer.

B. Unterhaltsleistungen von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsleistungen, die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

C. Bezahlte Kinderalimente / Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen

Hier sind alle bezahlten Kinderalimente/Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen aufzuführen. Die bezahlten Kinderalimente können bis und mit dem Monat abge-

zogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Zahlungen können nicht mehr in Abzug gebracht werden. Die weiteren Zahlungen für volljährige Kinder in Ausbildung bilden die Grundlage für die Beurteilung, wem der Kinderabzug gemäss Ziffer 6.3 im Formular 1 zusteht. Beachten Sie daher die entsprechenden Ausführungen zu dieser Ziffer. Bundessteuerlich kann, sofern die Bedingungen erfüllt sind, der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden. Beachten Sie dazu die Ausführungen zur Ziffer 21 im Formular 1.

- D. **Unterhaltsleistungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten**
 Unterhaltsleistungen, die an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten bezahlt werden, können vollumfänglich abgezogen werden.
 Unterhaltszahlungen in Kapitalform (Kapitalabfindung anstelle periodischer Alimente) sind bei der leistenden Person nicht abziehbar und beim Empfänger nicht steuerbar.

Privatschulden 7

Schulden

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für welche die Steuerpflichtigen haften. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe der Gläubiger mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Schuldzinsen

Private Schuldzinsen können höchstens im Umfang des Bruttoertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer 50'000 Franken abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für die Schuldentilgung und die Zinsen für das investierte Eigenkapital. Private Baukreditzinsen können entweder als Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen oder zu den Anlagekosten gerechnet werden. Falls solche als Schuldzinsen in Abzug gebracht werden, sind diese zusätzlich unter Code 620 zu deklarieren.

Baurechtszinsen

Baurechtszinsen stellen steuerrechtlich keine Schuldzinsen dar und können folglich nicht unter diesem Titel in Abzug gebracht werden.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien 8

- A. **Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**
 Abzugsfähig sind Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen.
 Von den bezahlten Prämien für Krankenversicherungen sind allfällig erhaltene Beiträge der Ausgleichskasse (Prämienverbilligung) in Abzug zu bringen.
- B. **Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**
 Hier wird der maximal zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien errechnet.
- C. **Abzug**
 Der niedrigere der errechneten Beträge von A und B ist einzusetzen und ins Formular 1 zu übertragen.

Gemeinnützige Zuwendungen

- A. **Zuwendungen an politische Parteien** (nur für direkte Bundessteuer)
 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bei der direkten

Bundessteuer bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000.– zum Abzug geltend gemacht werden, falls die Partei:

- im Parteienregister eingetragen ist
- in einem kantonalen Parlament vertreten ist, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht hat.

B. Freiwillige Beiträge an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen

Zum Abzug zugelassen sind freiwillige Geldleistungen und Sachspenden an den Bund und seine Anstalten, an den Kanton und seine Anstalten, an schwyzerische Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Beiträge im Jahr CHF 100.– erreichen (kein Selbstbehalt) und soweit sie insgesamt 20 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung nicht übersteigen.

Krankheits- und Unfallkosten

9

Allgemein

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen. Als abzugsfähige Kosten gelten insbesondere die ungedeckten Aufwendungen für Ärzte, Zahnärzte, Spitäler, Kliniken, Kuren, Pflegeleistungen, Therapien, Medikamente, Impfungen, andauernde lebensnotwendige Diäten, In-vitro-Fertilisation, medizinische Apparate, Prothesen, Brillen und Kontaktlinsen. Die geltend gemachten Abzüge sind detailliert aufzuführen.

Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für medizinisch nicht notwendige Massnahmen, wie Schlankheits- und Fitnesskuren, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatung und andere nicht ärztlich verordnete Vorkehrungen.

Bei andauernder, lebensnotwendiger Diät kann ein Pauschalabzug von CHF 2'500.– geltend gemacht werden. An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Mehrkosten geltend machen.

Pflegefinanzierung für Personen in stationärer Langzeitpflege

Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder in einer Heilstätte bzw. als Empfänger von Spitex-Leistungen können nur die krankheits- oder pflegebedingten Mehrauslagen, nicht dagegen die gewöhnlichen Lebenshaltungskosten für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung usw. abgezogen werden, falls ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag anfällt (Pflegestufen 1–3). Die Kosten ab Pflege-Stufe 4 gelten als ungedeckte behinderungsbedingte Kosten (vgl. Punkt 9.1). Ein Formular zur Berechnung der anrechenbaren Heim- und Pflegekosten ist unter www.sz.ch/steuern/use abrufbar oder kann bei der Steuerverwaltung oder den Steuerämtern der Gemeinden/Bezirke bezogen werden.

Von den Kosten sind Beteiligungen Dritter (Versicherungen etc.) in Abzug zu bringen. Vom Total der ungedeckten Krankheits- und Unfallkosten ist ein Selbstbehalt von 3 % des Nettoeinkommens gemäss Formular 1, Ziffer 4 in Abzug zu bringen.

Behinderungsbedingte Kosten

9.1

Behinderte Personen mit einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung können die ihnen daraus entstehenden Kosten, ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes, in Abzug bringen. Abzugsberechtigt sind behinderungsbedingte Kosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen mit Behinderungen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen.

Aus steuerlicher Sicht gelten als behinderte Personen:

- Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung (IVG),
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), der Unfallversicherung (UVG) und der Militärversicherung (MVG),

- Bezüger von Hilfsmitteln gemäss AHVG, UVG und MVG,
- Heimbewohner und Spitex-Patienten ab 60 Minuten Pflege- und Betreuungsaufwand pro Tag (ca. ab Pflegestufe 4).

Kann die behinderte Person keiner der vorstehenden Personengruppen zugeordnet werden, ist mit Hilfe eines Ärzte-Fragebogens zu ermitteln, ob eine Behinderung vorliegt (ein Muster ist unter www.sz.ch/steuern/use abrufbar oder kann bei der Steuerverwaltung oder den Steuerämtern der Gemeinden/Bezirke bezogen werden).

Pauschalabzüge können folgende behinderte Personen an Stelle der effektiven selbst getragenen Kosten geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung
 - leichten Grades CHF 2'500.–
 - mittleren Grades CHF 5'000.–
 - schweren Grades CHF 7'500.–
- Gehörlose CHF 2'500.–
- Nierenkranke (Dialyse) CHF 2'500.–

Bei einer erstmaligen oder erhöhten Geltendmachung von Pauschalabzügen ist eine Bescheinigung über die Art der Behinderung beizulegen.

Das Formular 'Behinderungsbedingte Kosten 2011' (Formular 9.1) ist ein Steuerformular des Kantons Schwyz. Es enthält einen allgemeinen Teil mit Angaben zum Steuerpflichtigen und zur Behinderung, sowie einen Teil für die Pauschalabzüge. Ein separates Formular 'Ungewöhnliche behinderungsbedingte Kosten' (Formular 9.1*) ist ebenfalls dargestellt.

Aufenthalt in einem Pflegeheim, einer Heilstätte oder Behindertenwohnung

Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim, einer Heilstätte oder einem Behindertenwohnheim (ab Pflege-Stufe 4) werden zwei Drittel der Pensionsauslagen (Verpflegung und Unterkunft) als behinderungsbedingte Kosten anerkannt, wobei die Hilflosenentschädigungen in Abzug zu bringen sind (ein Formular zur Berechnung der anrechenbaren Heim- und Pflegekosten ist unter www.sz.ch/steuern/use abrufbar oder kann bei der Steuerverwaltung oder den Steuerämtern der Gemeinden/Bezirke bezogen werden).

Spezialdeklarationen

10

A. Kapitalabfindungen und Haftpflichtversicherungen

Erhaltene Kapitaleleistungen und Kapitalabfindungen

Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen von Arbeitgeberseite, Kapitalabfindungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie Kapitaleleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Demgegenüber werden Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Art der Besteuerung wird durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen festgelegt.

Auszahlungen von Haftpflichtleistungen

Leistungen von Haftpflichtversicherungen, die für Personenschäden ausgerichtet werden, sind teilweise steuerbar, teilweise steuerfrei. Bitte legen Sie die detaillierte Leistungsabrechnung der Steuererklärung bei. Die Steuerbarkeit und gegebenenfalls die Art der Besteuerung werden durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen abgeklärt bzw. festgelegt.

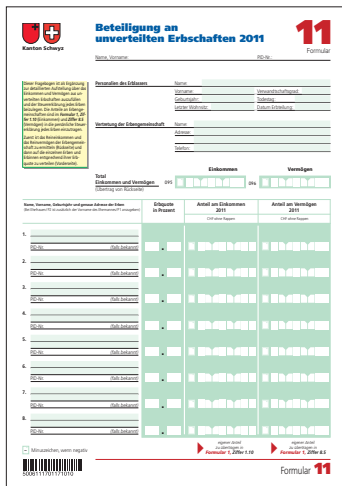
Schenkungen, Erbvorbezüge, Erbschaften

Der Kanton Schwyz kennt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die genauen Angaben über allfällige Erbschaften, Schenkungen und Erbvorbezüge ermöglichen eine Abgrenzung der Vermögensbesteuerung. Zudem können damit ausserordentliche Vermögensveränderungen erklärt und Rückfragen der Steuerverwaltung vermieden werden.

B. Anmeldung zur Nachbesteuerung von bisher nicht versteuerten Einkommen und Vermögen

Melden Steuerpflichtige bisher nicht versteuertes Einkommen und Vermögen selbst und erstmalig zur Nachbesteuerung an (sog. Selbstanzeige), wird von einer Hinterziehungsbusse abgesehen, wenn zugleich (kumulativ):

Das Formular 'Spezialdeklarationen 2011' (Formular 10) ist ein Steuerformular des Kantons Schwyz. Es enthält zwei Hauptteile: 'A. Kapitalabfindungen und Haftpflichtleistungen' und 'B. Anmeldung zur Nachbesteuerung von bisher nicht versteuerten Einkommen und Vermögen'. Teil B enthält Tabellen für die Angabe von Einkommen und Vermögen über die Jahre 2002 bis 2010.



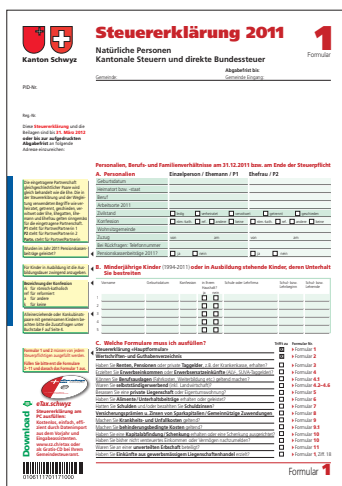
- keine Steuerbehörde von diesem Sachverhalt Kenntnis hat;
- die steuerpflichtige Person vorbehaltlos mit der Steuerverwaltung zusammenarbeitet;
- die steuerpflichtige Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Straffrei bleibt auch, wer einer Drittperson bei einer Steuerhinterziehung geholfen hat und dies erstmalig selbst anzeigt. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Für Gehilfenschaft zur Steuerhinterziehung beträgt die Busse bei jeder weiteren Selbstanzeige bis zu CHF 10'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu CHF 50'000.–.

Beteiligung an unverteilt Erbschaften

11

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilt Erbschaften ist ab dem Tag nach dem Tod des Erblassers von den einzelnen Erben anteilmässig entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern. Dieser Fragebogen ist als Ergänzung zur detaillierten Aufstellung über das Einkommen und Vermögen aus unverteilt Erbschaften auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen.



Steuererklärung

1

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren richtig durchgeführt werden kann.

D. Berechnung des Einkommens (Kantonale Steuern)

Grundsatz

Es ist das gesamte, im In- und Ausland erzielte Einkommen (einschliesslich Nutzniessungseinkommen) der Steuerpflichtigen und der von ihnen vertretenen minderjährigen Kinder zu deklarieren. Vorbehalten bleiben Erwerbs- und Ersatzeinkommen, für welche minderjährige Kinder selbstständig besteuert werden.

1. Einkünfte

1.9 Eigennutzungswert des Wohnrechtsberechtigten

Bei unentgeltlichem Wohnrecht ist der Eigennutzungswert steuerbar. Ein Wohnrecht ist unentgeltlich, wenn dafür keine angemessene periodische Gegenleistung (z.B. monatlich) zu erbringen ist. Als angemessen gilt die periodische Gegenleistung, wenn die jährliche Wohnrechtsentschädigung im Umfang des festgelegten Eigennutzungswertes geleistet wird.

Der Wohnrechtsnehmer ist solange für ein unentgeltliches Wohnrecht steuerpflichtig, bis er die Nutzung der Wohnung zu Gunsten des Eigentümers freigibt oder das Wohnrecht im Grundbuch gelöscht wird. In einem gemeinsamen Schreiben (Wohnrechtsnehmer und Wohnrechtsgeber) ist die Aufhebung des Wohnrechts der Steuerverwaltung mitzuteilen und die zukünftige Nutzung der Wohnung bekannt zu geben.

Allfällige Nebenleistungen wie Heiz-, Strom, Wasserkosten usw. sowie Naturalieferungen aus dem Landwirtschaftsbetrieb, die der Wohnrechtsgeber unentgeltlich zu erbringen hat, sind unter Ziffer 1.12 zu deklarieren. Veränderungen in der Ausübung des Wohnrechts sind der Steuerverwaltung zu melden.

1.12 Weitere Einkünfte und Gewinne, Genossennutzen etc.

Als weitere Einkünfte und Gewinne gelten sämtliche vorstehend nicht aufgeführten Erträge, so insbesondere:

- Geldwerte Leistungen aus Beteiligungsverhältnissen;
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechten;
- Erträge aus Vermietung von beweglichen Sachen und aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- Wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- Direkt von der Ausgleichskasse erhaltene Familien-, Geburts- und Kinderzulagen nicht Selbstständigerwerbender;
- Einkünfte aus Korporations- und Genossennutzen;
- Verkehrswert von Sachgewinnen aus Wettbewerben usw.
- Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, soweit diese Kapitalversicherungen nicht der Vorsorge dienen.

Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung über Art und Zusammensetzung der weiteren Einkünfte und Gewinne bei.

3. Abzüge

3.6 Dauernde Lasten und 40 % der bezahlten Leibrenten

Als dauernde Lasten gelten Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, so vorab für Dienstbarkeiten und Lasten im Zusammenhang mit Grundbesitz. Nicht abzugsfähig sind Leistungen, die in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten erbracht werden. Von den Einkünften können 40 % der bezahlten Leibrenten in Abzug gebracht werden, sofern sie nicht der familienrechtlichen Unterstützung dienen.

3.7 AHV-Beiträge, soweit nicht schon berücksichtigt

Die AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen können hier in Abzug gebracht werden. Die Selbstständigerwerbenden haben die AHV-Beiträge im Formular 4.2 bzw. 4.3 direkt vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Abzug zu bringen. Bei Gewinnen aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel sind die AHV-Beiträge ebenfalls im Formular 4.2 bzw. 4.3 in Abzug zu bringen, da diese auch bei den kantonalen Steuern abzugsfähig sind.

3.8 Vermögensverwaltungskosten

Zu den abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Dritte gehören:

- die Bankdepot- und Safegebühren;
- die Fremdkosten für die Verwaltung von Wertschriften und Guthaben;
- die Gerichts- und Anwaltskosten, soweit sie der Sicherung und Einforderung von Zinsen, Gewinnanteilen, Guthaben und Beteiligungen dienen;
- die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern.

Für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften und Guthaben durch Drittpersonen können pauschal 3‰ des Steuerwertes, maximal 6'000 Franken, in Abzug gebracht werden. Für Darlehen und Anteile an Grabfonds ist dieser Abzug nicht möglich. Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

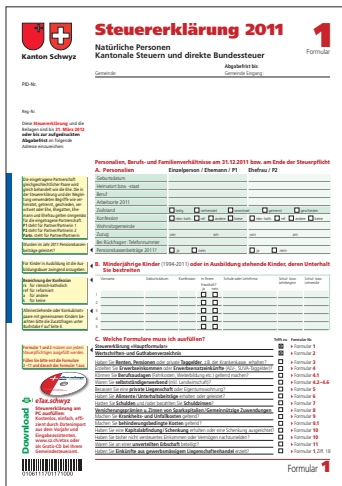
Nicht abzugsfähig sind insbesondere:

- die Nebenausgaben beim Erwerb und Verkauf von Guthaben und Gewinnbeteiligungen;
- die Auslagen für die Finanz- und Steuerberatung, insbesondere für Vermögensverwaltungsaufträge;
- die Kosten für die Ausfertigung der Steuererklärung.

3.10 Werden weitere Abzüge geltend gemacht, sind sie zu bezeichnen und mit Belegkopien auszuweisen.

3.11 Kantonal nicht steuerbare Einkünfte

Hier sind kantonal nicht steuerbare Einkünfte, die jedoch in den Ziffern 1.1 – 1.12 enthalten sind, abziehbar (z.B. im Wertschriftenverzeichnis aufgeführte Gehaltsnebenleistungen aus Zuteilung von Gratisaktien).



6. **Sozialabzüge**

6.1 **Allgemeiner Abzug**

Der Abzug für Verheiratete steht Ehepaaren zu, die in ungetrennter Ehe leben. Der Abzug für übrige Steuerpflichtige steht den Ledigen, Verwitweten, Geschiedenen und getrennt Lebenden zu.

Allein erziehende Personen haben kantonal Anspruch auf einen zusätzlichen Abzug von CHF 6'300.–, solange ein Kind am Ende des Steuerjahres noch nicht volljährig ist. Leben die Kindseltern im gleichen Haushalt (Konkubinats), steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, welcher auch den Kinderabzug erhält (Ziffer 6.2).

6.2 **Für minderjährige Kinder**

Der Abzug kann für jedes minderjährige Kind, das am Ende des jeweiligen Steuerjahres unter elterlicher Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen steht, geltend gemacht werden. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, aus dessen steuerbaren Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird. Leisten beide Elternteile den gleichen finanziellen Beitrag, wird der Kinderabzug demjenigen Elternteil gewährt, der den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung des Kindes hat.

6.3 **Für volljährige Kinder in Ausbildung**

Der Abzug wird für jedes volljährige Kind gewährt, das am Ende des jeweiligen Steuerjahres in der Ausbildung steht und dessen Unterhalt die Eltern zu diesem Zeitpunkt zur Hauptsache bestreiten. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird zur Beurteilung, wer zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, auf die Alimentenzahlungen abgestützt, die mindestens die Höhe von CHF 9'500.– erreichen müssen. Der Abzug kann nur einem Elternteil gewährt werden. Ausgeschlossen bleibt der Abzug bei der Aufnahme einer Zweitausbildung.

6.4 **Über 65-Jährige und Bezüger von IV-Vollrenten**

Der Abzug steht Personen zu, die am Ende des jeweiligen Steuerjahres über 65 Jahre alt sind oder eine 1/1-Vollrente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen. Treffen diese Voraussetzungen für in ungetrennter Ehe Lebende auf beide Ehegatten zu, beträgt der Abzug insgesamt CHF 6'400.–.

7.1 **Steuerbares Einkommen am Wohnsitz**

Besteht in anderen Gemeinden oder im Ausland eine wirtschaftliche Anknüpfung und haben Sie dafür eine Steuerauscheidung erstellt, ist hier das ermittelte steuerbare Einkommen der Wohnsitzgemeinde zu deklarieren.

7.2 **Satzbestimmendes Einkommen bei unterjähriger Steuerpflicht**

Besteht die Steuerpflicht zufolge Zuzug vom Ausland / Wegzug ins Ausland, Übertritt von / zur Quellensteuer oder infolge Tod eines Ehegatten nur während eines Teils des Steuerjahres, kann hier das satzbestimmende Einkommen angegeben werden.

E. **Berechnung des Vermögens**

Grundsatz

Es ist das gesamte, am 31. Dezember 2011 vorhandene, im In- und Ausland liegende Vermögen (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen und der von ihnen vertretenen minderjährigen Kinder zu deklarieren. Der Hausrat ist steuerfrei.

8. **Bewegliches Vermögen**

8.2 **Bargeld, Gold und andere Edelmetalle**

Die massgeblichen Edelmetallkurse können den amtlichen Steuerekurslisten der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden. Diese Kurslisten können bei der Steuerverwaltung, Postfach 1232, 6431 Schwyz (Tel. 041 819 23 45), bestellt oder über das Internet unter www.sz.ch/steuern/vst abgerufen werden.

8.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Säule 3b)

Der Steuerwert von Lebensversicherungen sowie von Rentenversicherungen (laufende und aufgeschobene) ist inklusive allfälliger Überschussanteile zu den von den Versicherungsgesellschaften bescheinigten Werten anzugeben. Diese Bescheinigungen sind mit der Steuererklärung einzureichen. Der Steuerwert von Lebensversicherungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ist nicht aufzuführen. Die Prämien sind in Formular 8 *Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien* abziehbar.

8.4 Fahrzeuge

Hier sind Fahrzeuge aller Art (inkl. Boote, Flugzeuge usw.) zum Verkehrswert zu deklarieren. Als Verkehrswert gilt der Preis, der beim Verkauf erzielt werden könnte. Ist das Fahrzeug geleast, entfällt der Verkehrswert.

8.6 Übrige Vermögenswerte

Vermögenswerte wie Reitpferde, wertvolle Kunstgegenstände, Sammlungen usw. sind zum Verkehrswert zu deklarieren.

14. Sozialabzüge

14.1 Allgemeiner Sozialabzug

Dieser beträgt für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare CHF 200'000.–, für übrige Steuerpflichtige CHF 100'000.–.

14.2 Kinderabzug

Dieser beträgt für jedes Kind, für das beim Einkommen ein Sozialabzug geltend gemacht werden kann, CHF 30'000.– (vgl. Ziffer 6.2 bzw. 6.3).

15.1 Steuerbares Vermögen am Wohnsitz

Besteht in anderen Gemeinden oder im Ausland eine wirtschaftliche Anknüpfung und haben sie dafür eine Steuerauscheidung erstellt, ist hier das ermittelte steuerbare Vermögen in der Wohnsitzgemeinde zu deklarieren.

G. Zusatzangaben für die direkte Bundessteuer

19 Abzug für Drittbetreuung von minderjährigen Kindern

Die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt wohnt, können bis max. CHF 10'000.– in Abzug gebracht werden. Diese Kosten müssen in direktem kausalem Zusammenhang stehen mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person (siehe Merkblatt unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb).

Dieser Abzug kann bei der kantonalen Steuer nicht geltend gemacht werden.

21. Unterstützungsabzug

Bei der direkten Bundessteuer kann der Unterstützungsabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person geltend gemacht werden, sofern die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzuges von CHF 6'400.– an deren Unterhalt beitragen. Die Bedürftigkeit ist auszuweisen und Kopien der Zahlungsbelege sind beizulegen.

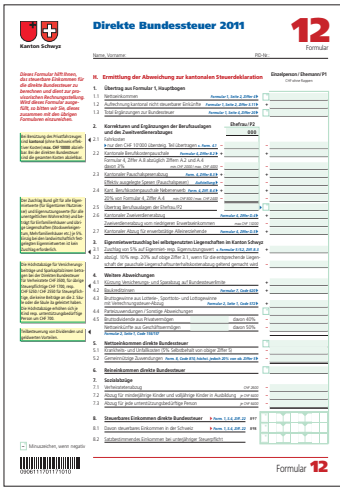
Ankreuzfeld Formularzustellung im Folgejahr

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie die Steuererklärung im Folgejahr elektronisch ausfüllen werden. Anstelle aller Formulare und der Wegleitung erhalten Sie nur noch den Steuerklärungshauptbogen zugestellt. Alle notwendigen Angaben inkl. Wegleitung sind in den Steuerklärungsprogrammen enthalten. Die Auswahl gilt nur für das Folgejahr.

Beilagen

Bei Verwendung von eTax.schwyz sind die eingereichten Beilagen nicht auf dem Hauptbogen-Formular aufzuführen; verwenden Sie bitte das Beilagenverzeichnis von eTax.schwyz.

Direkte Bundessteuer



Weichen die steuerbaren Einkünfte und Abzüge bei den Kantonalen Steuern von denen der direkten Bundessteuer ab, werden diese Abweichungen von Amtes wegen berücksichtigt. Füllen Sie das Formular 12 aus, damit die provisorische Rechnung für die direkte Bundessteuer angepasst werden kann. Wird das Steuerformular 12 ausgefüllt, so bitten wir Sie, dieses zusammen mit den übrigen Formularen einzureichen. Tipp: eTax.schwyz berechnet für Sie die Bundessteuerangaben automatisch.

1.3 **Drittbetreuungsabzug**
Siehe Seite 25, Ziffer 19.

2.3 **Pauschalspesenabzug**
Wenn für die Haupterwerbstätigkeit Pauschalspesen ausgerichtet und als Einkommen deklariert werden, kann kantonal ein pauschal zu berechnender Abzug geltend gemacht werden. Bei der direkten Bundessteuer ist ein pauschaler Abzug in der Regel nicht möglich. Es kann nur jener Anteil der Pauschalspesen in Abzug gebracht werden, der zur Deckung der effektiven Auslagen nötig war. Aus Praktikabilitätsgründen werden vom kantonal ermittelten Pauschalspesenabzug (vgl. Ziffer B.3, Seite 15) bis max. CHF 4'800.– zum Abzug zugelassen.

2.6 **Zweiverdienerabzug**
Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 %, jedoch mindestens CHF 8'100.– und höchstens CHF 13'200.– abgezogen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen. Eine Berechnungstabelle ist im Internet abrufbar unter: www.sz.ch/steuern/use.

3. **Eigenmietwertzuschlag**
Bei nichtlandwirtschaftlich festgelegten Eigenmietwerten ist ein Zuschlag von 5 % vorzunehmen. Dies gilt auch bei Nutzniessung, Wohnrecht oder für Zweitwohnungen. Bei landwirtschaftlich festgelegten Eigenmietwerten erfolgt kein Zuschlag.

4.1 **Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**
Der für die direkte Bundessteuer mögliche Maximalabzug berechnet sich auf Grund der Pauschalansätze in der Infobox auf Formular 12. Ist dieser bundessteuerliche Maximalabzug tiefer als der im Formular 8, Buchstabe C geltend gemachte Abzug, muss die Differenz wieder aufgerechnet werden.

4.4 **Zuwendungen an politische Parteien**
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000 abzugsfähig.

Sonstige Abweichungen (z.B. verrechenbare Geschäftsverluste)
Siehe Seite 20, Bst. A.

5.1 **Krankheits- und Unfallkosten**
Der bundessteuerliche Selbstbehalt für die Krankheits- und Unfallkosten beträgt 5 % von Ziffer 5, Formular 12. Dieser berechnete Selbstbehalt ist vom Total der Krankheits- und Unfallkosten (Formular 9, Code 785) in Abzug zu bringen. Die verbleibenden Aufwendungen können hier geltend gemacht werden.

7.1 **Verheiratetenabzug**
Der Verheiratetenabzug steht Ehepaaren zu, die in ungetrennter Ehe leben und beträgt CHF 2'600.–.

7.3 **Unterstützungsabzug**
Siehe Seite 25, Ziffer 21.

Neuerungen Bund ab 1.1.2011

(vgl. Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV, Ehepaar und Familienbesteuerung, vom 21.12.2010 unter www.sz.ch/steuern/praxis)

Kinderabzug

Werden die Eltern nicht gemeinsam besteuert und steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und macht kein Elternteil Unterhaltsbeiträge an den anderen geltend, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt. Dies trifft zu, wenn die Eltern des Kindes im Konkubinat zusammen leben oder das Kind unter alternierender Obhut ist, d.h. abwechselnd zu gleichen Teilen bei den Eltern lebt.

Unterstützungsabzug

Bei der direkten Bundessteuer kann der Unterstützungsabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person geltend gemacht werden, sofern die Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges von CHF 6'400.– an deren Unterhalt beiträgt. Bei Alimentenzahlungen an volljährige Kinder in Ausbildung steht dem Alimenten leistenden der Kinderabzug zu. Die Bedürftigkeit ist auszuweisen und Kopien der Zahlungsbelege sind beizulegen.

Zusatzangaben bei getrennt besteuerten Eltern

Für die Umsetzung des per 01.01.2011 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern benötigen wir bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) zusätzliche Angaben (siehe Fragen unter Punkt F, Formular 1, S. 4).

Elterntarif

Steuerpflichtige mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt werden zum Elterntarif besteuert. Dieser besteht aus dem Verheiratedentarif sowie einem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von maximal 250 Franken pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person. Es wird für die Gewährung des Elterntarifs zwingend vorausgesetzt, dass die steuerpflichtige Person mit dem Kind oder der unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Der Elterntarif wird nicht gewährt, wenn das Kind ein Einkommen erzielt, das einen selbstständigen Lebensunterhalt ermöglicht.

Unterjährige Steuerpflicht/internationales Verhältnis

Bei unterjähriger Steuerpflicht wird der Abzug anteilmässig gekürzt. Personen mit Wohnsitz im Ausland wird die Ermässigung nur im Verhältnis des in der Schweiz steuerbaren Einkommens zum Gesamteinkommen gewährt.

Berechnungsbeispiel Elterntarif

Ein Ehepaar wohnt mit zwei minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt.

Steuerberechnung Steuerbetrag vor Ermässigung	CHF 1'073.–
././ Steuerermässigung für 2 Kinder (2 x Fr. 250)	CHF 500.–
Direkte Bundessteuer 2011	CHF 573.–

Einkommensteuer-Tarif für kantonale Steuern

- Für Einkommen ab CHF 225'900.– beträgt die einfache Steuer 3.65 % des steuerbaren Einkommens.
- Für **Alleinstehende** ist dieser Tarif direkt anwendbar.
- Für **gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare** wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.

Steuerbares Einkommen in CHF	Steuersatz in %	Einfache Steuer in CHF	Steigung für je weitere CHF 100 Einkommen in CHF	Steuerbares Einkommen in CHF	Steuersatz in %	Einfache Steuer in CHF	Steigung für je weitere CHF 100 Einkommen in CHF
1'300.–	0.25	3.25	-0.50	70'000.–	3.0770	2'153.90	3.90
2'400.–	0.3646	8.75	-0.75	80'000.–	3.1799	2'543.90	3.90
3'400.–	0.4779	16.25	1.00	90'000.–	3.2599	2'933.90	3.90
4'300.–	0.5872	25.25	1.25	100'000.–	3.3239	3'323.90	3.90
5'200.–	0.7019	36.50	1.50	110'000.–	3.3763	3'713.90	3.90
6'200.–	0.8306	51.50	1.75	120'000.–	3.4199	4'103.90	3.90
7'300.–	0.9692	70.75	2.00	130'000.–	3.4568	4'493.90	3.90
8'900.–	1.1545	102.75	2.25	140'000.–	3.4885	4'883.90	3.90
11'000.–	1.3636	150.00	2.50	150'000.–	3.5159	5'273.90	3.90
14'200.–	1.6197	230.00	2.75	160'000.–	3.5399	5'663.90	3.90
19'500.–	1.9269	375.75	3.00	170'000.–	3.5611	6'053.90	3.90
26'900.–	2.2221	597.75	3.25	180'000.–	3.5799	6'443.90	3.90
36'400.–	2.4904	906.50	3.50	190'000.–	3.5968	6'833.90	3.90
46'900.–	2.7164	1'274.00	3.65	200'000.–	3.6120	7'223.90	3.90
55'300.–	2.8582	1'580.60	3.90	210'000.–	3.6257	7'613.90	3.90
60'000.–	2.9398	1'763.90	3.90	225'900.–	3.65	8'245.35	

Berechnung der kantonalen Steuern

Internetbenutzer können die Steuerbelastung unter www.sz.ch/steuern/steuerrechner berechnen.

Annahmen: Steuerbares Einkommen CHF 48'100.–
 Steuerbares Vermögen CHF 85'000.–
 Gesamtsteuerbelastung 380 % der einfachen Steuer

Alleinstehende

Einkommen: CHF 46'900.– CHF 1'274.00
 CHF 1'200.– (12 x CHF 3.65) CHF 43.80
 CHF 48'100.– CHF 1'317.80 x 380 % CHF 5'007.65

Vermögen: CHF 85'000.– x 0.5‰ = CHF 42.50 x 380 % CHF 161.50
Gesamtsteuer pro Jahr CHF 5'169.15

Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben (mit Teilsplitting)

Einkommen: Satzbestimmendes Einkommen:
 CHF 48'100.– : 1.9 = CHF 25'300.–

Massgebender Steuersatz:
 CHF 19'500.– CHF 375.75
 CHF 5'800.– (58 x CHF 3.00) CHF 174.00
 CHF 25'300.– CHF 549.75 : 253 = 2.1729 %

Steuer:
 CHF 48'100.– x 2.1729 % = CHF 1'045.15 x 380 % CHF 3'971.60

Vermögen: CHF 85'000.– x 0.5‰ = CHF 42,50 x 380 % CHF 161.50
Gesamtsteuer pro Jahr CHF 4'133.15

Tarife für die direkte Bundessteuer 2011

Alleinstehende

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100
14'400	0.00	0.77	45'000	317.30	2.64	77'000	1'377.20	5.94
14'500	0.75	0.77	46'000	343.70	2.64	77'800	1'425.40	6.60
15'000	4.60	0.77	47'000	370.10	2.64	78'000	1'438.60	6.60
16'000	12.30	0.77	48'000	396.50	2.64	79'000	1'504.60	6.60
17'000	20.00	0.77	49'000	422.90	2.64	80'000	1'570.60	6.60
18'000	27.70	0.77	50'000	449.30	2.64	85'000	1'900.60	6.60
19'000	35.40	0.77	51'000	475.70	2.64	90'000	2'230.60	6.60
20'000	43.10	0.77	52'000	502.10	2.64	95'000	2'560.60	6.60
21'000	50.80	0.77	53'000	528.50	2.64	100'000	2'890.60	6.60
22'000	58.50	0.77	54'000	554.90	2.64	103'100	3'097.40	8.80
23'000	66.20	0.77	55'000	581.30	2.64	110'000	3'704.60	8.80
24'000	73.90	0.77	55'100	584.25	2.97	120'000	4'584.60	8.80
25'000	81.60	0.77	56'000	611.00	2.97	130'000	5'464.60	8.80
26'000	89.30	0.77	57'000	640.70	2.97	134'000	5'818.80	11.00
27'000	97.00	0.77	58'000	670.40	2.97	140'000	6'478.80	11.00
28'000	104.70	0.77	59'000	700.10	2.97	150'000	7'578.80	11.00
29'000	112.40	0.77	60'000	729.80	2.97	175'100	10'342.00	13.20
30'000	120.10	0.77	61'000	759.50	2.97	200'000	13'628.80	13.20
31'000	127.80	0.77	62'000	789.20	2.97	250'000	20'228.80	13.20
31'600	132.50	0.88	63'000	818.90	2.97	300'000	26'828.80	13.20
32'000	136.05	0.88	64'000	848.60	2.97	350'000	33'428.80	13.20
33'000	144.85	0.88	65'000	878.30	2.97	400'000	40'028.80	13.20
34'000	153.65	0.88	66'000	908.00	2.97	450'000	46'628.80	13.20
35'000	162.45	0.88	67'000	937.70	2.97	500'000	53'228.80	13.20
36'000	171.25	0.88	68'000	967.40	2.97	550'000	59'828.80	13.20
37'000	180.05	0.88	69'000	997.10	2.97	600'000	66'428.80	13.20
38'000	188.85	0.88	70'000	1'026.80	2.97	650'000	73'028.80	13.20
39'000	197.65	0.88	71'000	1'056.50	2.97	700'000	79'628.80	13.20
40'000	206.45	0.88	72'000	1'086.20	2.97	750'000	86'228.80	13.20
41'000	215.25	0.88	72'300	1'098.00	5.94	751'400	86'411.00	11.50
41'300	219.60	2.64	73'000	1'139.60	5.94	800'000	92'000.00	11.50
42'000	238.10	2.64	74'000	1'199.00	5.94	850'000	97'750.00	11.50
43'000	264.50	2.64	75'000	1'258.40	5.94			
44'000	290.90	2.64	76'000	1'317.80	5.94			

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Verheiratete und Einelternfamilien

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100
28'100	0.00	1.00	64'000	556.00	3.00	99'000	1'942.00	5.00
29'000	9.00	1.00	65'000	586.00	3.00	100'000	1'992.00	5.00
30'000	19.00	1.00	66'000	616.00	3.00	102'800	2'133.00	6.00
31'000	29.00	1.00	67'000	646.00	3.00	110'000	2'565.00	6.00
32'000	39.00	1.00	68'000	676.00	3.00	114'000	2'806.00	7.00
33'000	49.00	1.00	69'000	706.00	3.00	120'000	3'226.00	7.00
34'000	59.00	1.00	70'000	736.00	3.00	123'400	3'465.00	8.00
35'000	69.00	1.00	71'000	766.00	3.00	130'000	3'993.00	8.00
36'000	79.00	1.00	72'000	796.00	3.00	130'900	4'066.00	9.00
37'000	89.00	1.00	73'000	826.00	3.00	136'400	4'562.00	10.00
38'000	99.00	1.00	74'000	856.00	3.00	140'000	4'922.00	10.00
39'000	109.00	1.00	74'800	881.00	4.00	140'300	4'953.00	11.00
40'000	119.00	1.00	75'000	889.00	4.00	142'200	5'163.00	12.00
41'000	129.00	1.00	76'000	929.00	4.00	144'100	5'392.00	13.00
42'000	139.00	1.00	77'000	969.00	4.00	150'000	6'159.00	13.00
43'000	149.00	1.00	78'000	1'009.00	4.00	160'000	7'459.00	13.00
44'000	159.00	1.00	79'000	1'049.00	4.00	170'000	8'759.00	13.00
45'000	169.00	1.00	80'000	1'089.00	4.00	180'000	10'059.00	13.00
46'000	179.00	1.00	81'000	1'129.00	4.00	190'000	11'359.00	13.00
47'000	189.00	1.00	82'000	1'169.00	4.00	200'000	12'659.00	13.00
48'000	199.00	1.00	83'000	1'209.00	4.00	250'000	19'159.00	13.00
49'000	209.00	1.00	84'000	1'249.00	4.00	300'000	25'659.00	13.00
50'000	219.00	1.00	85'000	1'289.00	4.00	350'000	32'159.00	13.00
50'500	225.00	2.00	86'000	1'329.00	4.00	400'000	38'659.00	13.00
51'000	235.00	2.00	87'000	1'369.00	4.00	450'000	45'159.00	13.00
52'000	255.00	2.00	88'000	1'409.00	4.00	500'000	51'659.00	13.00
53'000	275.00	2.00	89'000	1'449.00	4.00	550'000	58'159.00	13.00
54'000	295.00	2.00	89'800	1'482.00	5.00	600'000	64'659.00	13.00
55'000	315.00	2.00	90'000	1'492.00	5.00	650'000	71'159.00	13.00
56'000	335.00	2.00	91'000	1'542.00	5.00	700'000	77'659.00	13.00
57'000	355.00	2.00	92'000	1'592.00	5.00	750'000	84'159.00	13.00
58'000	376.00	3.00	93'000	1'642.00	5.00	800'000	90'659.00	13.00
59'000	406.00	3.00	94'000	1'692.00	5.00	850'000	97'159.00	13.00
60'000	436.00	3.00	95'000	1'742.00	5.00	889'500	102'292.50	11.50
61'000	466.00	3.00	96'000	1'792.00	5.00			
62'000	496.00	3.00	97'000	1'842.00	5.00			
63'000	526.00	3.00	98'000	1'892.00	5.00			

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Für Ihre Notizen

